

**Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen  
Friedhöfe vom 13.12.2022  
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

- Waldfriedhof Lünigheide
- Friedhof Rintelner Straße
- Gemeindlicher Teil des Friedhofes im Ortsteil Brake
- Ortsteilfriedhof Entrup
- Ortsteilfriedhof Hörstmar
- Ortsteilfriedhof Leese
- Ortsteilfriedhof Lüerdissen
- Ortsteilfriedhof Trophagen
- Ortsteilfriedhof Voßheide
- Friedhofskapelle im Ortsteil Brüntorf
- Friedhofskapelle im Ortsteil Matorf-Kirchheide

**§ 2 Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

**A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:**

**I. Nutzungsgebühren für Reihengräber**

- |   |              |
|---|--------------|
| a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)                     | 2.102,00 EUR |
| b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre (25 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung )                   | 526,00 EUR   |
| c. Rasenreihengrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)  | 2.620,00 EUR |
| d. Urnenreihengrab (25 Jahre Nutzungszeit)  | 1.342,00 EUR |
| e. Urnenrasenreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit , inkl. Pflegeanteil)  | 1.480,00 EUR |
| f. Urnengemeinschaftsgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, anonym /inkl. Pflegeanteil) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer | 1.011,00 EUR |
| g. Urnenhainreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)  | 1.480,00 EUR |

## II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a. für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung )	2.620,00 EUR
b. Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	87,00 EUR
c. Urnenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)	1.713,00 EUR
d. Verlängerungsjahr je Urnenwahlgrabstelle	69,00 EUR
e. Urnengrabkammer (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.309,00 EUR
f. Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	92,00 EUR
g. Rasenwahlgrab je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	3.397,00 EUR
h. Verlängerungsjahr je Rasenwahlgrabstelle	113,00 EUR
i. Urnenrasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.037,00 EUR
j. Verlängerungsjahr je Urnenrasenwahlgrabstelle	81,00 EUR
k. Urnenhainwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.037,00 EUR
l. Verlängerungsjahr je Urnenhainwahlgrabstelle	81,00 EUR
m. Naturnahe Wahlgräber Friedhof Lünigheide (30 Jahre Nutzungszeit)	2.814,00 EUR
n. Verlängerungsjahr je naturnaher Wahlgrabstelle	94,00 EUR
o. Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten Friedhof Rintelner Straße (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.275,00 EUR
p. Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten Friedhof Rintelner Straße (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil und Grabstein)	2.814,00 EUR
q. Verlängerungsjahr je Urnengemeinschaftsgrabstelle	91,00 EUR
r. Baumwahlgräber Friedhof Lünigheide(25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.814,00 EUR
s. Verlängerungsjahr je Baumgrabstelle	91,00 EUR
t. Naturnahe Urnenwahlgräber Friedhof Lünigheide (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.794,00 EUR
u. Verlängerungsjahr je naturnaher Urnenwahlgrabstelle	72,00 EUR

## III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

## IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b), d), f), h), j) und l). festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbsgebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

## B. Bestattungsgebühren:

II. Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	108,00 EUR
III. Benutzung der Friedhofskapelle	357,00 EUR
IV. Beisetzung (Grabbereitung)	
Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen	
a. Beisetzung Erdbestattung - Kinder bis zu 5 Jahren	282,00 EUR
b. Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen	105,00 EUR
c. Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene	563,00 EUR

d.	Beisetzung einer Urne zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer anonymen Bestattung	105,00 EUR
e.	Abräumen der Kränze	48,00 EUR
f.	Zuführung eines kremierten Haustieres als Grabbeigabe	70,00 EUR
V.	Gestellung von Trägern / je Träger	47,00 EUR
VI.	- entfällt -	
VII.	Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen Für Trauerfeiern und Bestattungen, die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.	
VIII.	Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)	
a.	Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe	612,00 EUR
b.	Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe	1.200,00 EUR
c.	Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	310,00 EUR
d.	Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	695,00 EUR
e.	Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof	234,00 EUR
f.	Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers einschl. Verpackungs- und Versandkosten	150,00 EUR

Die Kosten für eventuell notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

### **C. Ausgestaltung von Trauerfeiern**

I.	Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen	35,00 EUR
II.	Harmoniumbenutzung	12,50 EUR
III.	Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahnen in der Trauerhalle	85,00 EUR

### **D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen**

I.	Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen	
a.	liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	30,00 EUR
b.	stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	71,50 EUR
II.	Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich –	20,00 EUR

III.	Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes	
a.	je Grabstelle (incl. Einfassungen)	190,00 EUR
b.	Kinder- und Urnengrab (inkl. Einfassungen)	131,00 EUR
c.	Abräumen eines liegenden Grabmals	45,00 EUR
d.	Abräumen eines stehenden Grabmals	45,00 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Andere, nicht im Voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach dem TVöD berechnet.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschl. ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld, wer bestattungspflichtig im Sinne von § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW ist.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.